

12.02.92

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Gesetz zur Änderung des Bundesarchivgesetzes

Punkt 5 der 639. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 1992

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen anzurufen:

1. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:

a) Dem Satz 1 des neugefaßten § 2 Abs. 9 wird folgender Halbsatz angefügt:

"oder sie im überwiegenden öffentlichen Interesse als Archivgut des Bundes gesichert, nutzbar gemacht oder wissenschaftlich verwertet werden sollen."

Ausgeliefert am 12. FEB. 1992

- 2 -

b) Dem neugefaßten § 2 Abs. 9 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Unterlagen, für die die im Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen."

2. In Art. 1 Nr. 2 wird dem neugefaßten § 2 a Abs. 4 folgender Satz 3 angefügt:

"Darüberhinaus kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß öffentliche Stellen zur Erfüllung bestimmter gesetzlich festgelegter Aufgaben die Bestände nutzen können."

Begründung

1. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 05.07.1991 zu dem damals vorliegenden Entwurf eines § 8 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes folgenden Beschluß gefaßt:

Über die in § 8 StUG vorgesehene Regelung des Zugriffs des Bundesbeauftragten zu den Unterlagen der SED und der übrigen Parteien sowie deren Massenorganisationen hinaus ist in verfassungsrechtlich zulässigem Rahmen festzulegen, daß auch die Unterlagen der ehemaligen SED und der übrigen Parteien sowie ihrer Massenorganisationen öffentlicher Aufsicht unterstellt und den öffentlichen Stellen zugänglich gemacht werden, soweit diese sie zur Erfüllung gesetzlich festgelegter Aufgaben benötigen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, umgehend einen entsprechenden Gesetzentwurf den gesetz-

- 3 -

gebenden Körperschaften zur Beschlußfassung zuzuleiten.

Zur Begründung wurde u. a. ausgeführt:

Für die beabsichtigte und nach Auffassung des Bundesrats dringend nötige Aufarbeitung der Hinterlassenschaft des DDR-Regimes haben die personenbezogenen SED-Unterlagen über Funktionsträger und Parteimitglieder gewisser Stellung und Kaderzugehörigkeit eine den MfS/AdNS-Unterlagen durchaus vergleichbare Bedeutung, vor allem angesichts der engen Verquickung von SED und MfS. Gleiches gilt in gewissem Umfang für die anderen Parteien und Massenorganisationen. Es muß deshalb umgehend ein eigenes Gesetz vorbereitet werden, das in verfassungsrechtlich zulässigem Rahmen festlegt, daß auch die personenbezogenen Unterlagen von SED und anderen Parteien sowie deren Massenorganisationen in ihrem Bestand gesichert, öffentlicher Aufsicht unterstellt und in ähnlicher Weise wie die MfS-Unterlagen genutzt werden können.

2. Diesen Vorgaben trägt das vorliegende Gesetz aus folgenden Gründen nicht in vollem Umfang Rechnung:
 - § 2 Abs. 9 des Bundesarchivgesetzes (neu) erklärt Unterlagen der SED, der mit dieser Partei verbundenen Organisationen und juristischen Personen sowie der Massenorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik nur insoweit zu Unterlagen im Sinn des Bundesarchivgesetzes, als sie die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben betreffen.
 - § 2 a des Bundesarchivgesetzes (neu) schafft darüber hinaus zwar die Rechtsgrundlage dafür, daß auch die übrigen Unterlagen der Parteien und Massenorganisationen der ehema-

- 4 -

4/2/82

- 4 -

ligen DDR einer Stiftung im Bundesarchiv zugeführt werden können. Das setzt jedoch den Abschluß entsprechender Vereinbarungen mit den bisherigen Rechtsträgern (z. B. SED/PDS) voraus. Das bedeutet aber, daß die Frage, ob und welche Unterlagen ohne Staatsbezug zur Verfügung gestellt, wie und in welchem Umfang sie genutzt werden können, von der Zustimmung des abgebenden Rechtsträgers abhängt.

3. Diese somit in doppelter Hinsicht eingeschränkte Regelung trägt nicht in hinreichendem Umfang der Tatsache Rechnung, daß der frühere Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR "Schwert und Schild der Partei" war und daß die politische Gesamtverantwortung für seine Tätigkeit bei der SED gelegen hat.
4. Deshalb muß eine Regelung beschlossen werden, die auch solche Parteiunterlagen ohne Staatsbezug staatlicher Aufsicht unterstellt, für die hieran ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Diesem Ziel dient Nr. 1 Buchst. a des Landesantrags.
5. Die Frage, welche Unterlagen die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben betreffen und an welchen Unterlagen ohne Staatsbezug ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, sollte durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates näher bestimmt werden. Diesem Ziel dient Nr. 1 Buchst. b des Landesantrags.
6. Das öffentliche Interesse an einer Nutzung aller Bestände des Archivs erfordert eine gesonderte Regelung des Zugriffsrechts für die Fälle, in denen die Erfüllung bestimmter gesetzlich festgelegter Aufgaben die Nutzung dieser Unterlagen erfordert. Welche Aufgaben das im einzelnen sind, soll durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden. Dabei empfiehlt sich eine Anlehnung an die Regelung des § 20 StUG. Diesem Ziel dient Nr. 2 des Landesantrags.